

## Merkblatt für alle Beihilfeberechtigten

### Änderungen der Beihilfevorschriften rückwirkend zum 1. Januar 2004

Mit der 28. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfevorschriften vom 30. Januar 2004 werden die Regelungen über den Eigenbehalt bei Inanspruchnahme ärztlicher, zahnärztlicher oder psychotherapeutischer Leistungen sowie die Ausnahmeregelungen bei den Eigenbehalten an die Vorschriften des Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung – angepasst.

Die erst seit 1. Januar 2004 geltende beihilferechtliche **Praxisgebühr** wird **modifiziert**. Anstelle des pauschalen Abzugs von 20 EURO von den beihilfefähigen Aufwendungen je Kalenderjahr je Beihilfeberechtigten (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 der Beihilfevorschriften) gilt Folgendes:

- Abzug eines Betrages von 10 EURO von der errechneten Beihilfe
  - je Kalendervierteljahr
  - je Beihilfeberechtigten/berücksichtigungsfähigen Angehörigen
  - für jede erste Inanspruchnahme von ambulanten ärztlichen oder zahnärztlichen oder psychotherapeutischen Leistungen.
  
- Die Ausnahmetatbestände für Versorgungsempfänger mit geringen Bezügen und stationär gepflegten Personen entfallen.

Die Vorschrift tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft.

MdF, Referat 45